

# **Tagesschulverordnung**



**Einwohnergemeinde  
Sutz-Lattrigen**



---

## Tagesschulverordnung der Gemeinde Sutz-Lattrigen

---

- Teilnahme-  
berechtigung **Art. 1** <sup>1</sup> Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule Sutz-Lattrigen - Mörigen (Kindergarten bis 6. Klasse).
- <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler aus Sutz-Lattrigen und Mörigen, welche das OSZ Täuffelen besuchen, können den Mittagstisch ebenfalls besuchen.
- Bereitstellung **Art. 2** <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
- <sup>2</sup> Ab 7 Anmeldungen wird das entsprechende Tagesschulmodul geführt.
- Anmeldung **Art. 3** <sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular bis jeweils 1. April.
- <sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. Dazu ist die Tagesschulleitung zu kontaktieren. Nachträgliche Anmeldungen können berücksichtigt werden.
- <sup>4</sup> Macht es aufgrund der Anmeldungen Sinn, dass einzelne Module am Standort Mörigen durchgeführt werden, so kann dies auf Antrag der Tagesschulleitung durch den Gemeinderat bewilligt werden.
- <sup>5</sup> Sporadische Anmeldungen für einzelne Module können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Kind bereits die Tagesschule besucht und es genügend Platz hat.

Abmeldungen / **Art. 4** <sup>1</sup> Ausnahmsweise können die Kinder auf das Ende des Semesters  
Kündigung / von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden. Ein begründeter  
Absenzen Antrag muss bis spätestens 15. Dezember an die Tagesschulleitung erfolgen.

<sup>2</sup> Bei Wegzug hat eine Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende Monat zu erfolgen. Die Elterngebühren werden den Eltern ab dem Austritt pro rate zurückbezahlt.

<sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

<sup>4</sup> Absenzen müssen frühzeitig der Betreuungsperson gemeldet werden. Wenn ein Kind unabgemeldet nicht in der Tagesschule erscheint, werden die Eltern umgehend kontaktiert.

<sup>5</sup> Bei Krankheit/Unfall oder einem freien Halbtage besteht kein Anrecht darauf, ein Modul vor- oder nachzuholen.

<sup>6</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit/Unfall ab mehr als einer Woche (5 Schultage) haben die Eltern Anspruch auf Rückerstattung der Elterngebühren für diese Zeit. Die Rückerstattung erfolgt nur gegen Vorweisung eines Arztezeugnisses.

Ausfälle **Art. 5** <sup>1</sup> Das Schuljahr enthält 38 Schulwochen. Für Ausfälle wie Lager, Schulreisen, Feiertage, Weiterbildungen, etc. werden die verrechneten Schulwochen wie folgt reduziert:

Kindergarten	36 Schulwochen
1./-4. Klasse	36 Schulwochen
5./6. Klasse	35 Schulwochen

<sup>2</sup> Besucht das Kind ein Klassenlager und kann nicht an den Tagesschulmodulen teilnehmen, so muss das Kind nicht abgemeldet werden. Dies übernimmt die zuständige Lehrperson.

<sup>3</sup> Nimmt das Kind an einem obligatorischen Klassenausflug teil, so muss das Kind von den Eltern bei der Tagesschule abgemeldet werden.

<sup>4</sup> Ist die Primarschule geschlossen (Weiterbildungstage Lehrpersonen) bleibt auch die Tagesschule geschlossen. Das Kind braucht nicht abgemeldet zu werden.

Tagesschulort **Art. 6** <sup>1</sup> Grundsätzlich besuchen die Kinder die Tagesschule am gleichen Ort wie sie zur Schule gehen, unabhängig vom Wohnort. Wünschen die Eltern einen anderen Ort, muss dies mit der Tagesschulleitung abgesprochen und eine besondere Vereinbarung getroffen werden (unbedingt auf Anmeldung vermerken). Je nach Anzahl der Anmeldungen werden einzelne Module nur in einem Schulhaus angeboten (s. Art. 2 Abs. 4)

<sup>2</sup> Der Transport vom Schulhaus zur Tagesschule gilt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern bereits als Besuchszeit der Tagesschule und wird entsprechend verrechnet. Die Kinder sind dementsprechend gegen Unfall versichert.

- Ausschluss**      **Art. 7** <sup>1</sup> Die Ausschlussgründe richten sich nach den kantonalen Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Wurden die Elterngebühren nicht fristgerecht beglichen, kann der Gemeinderat die Schülerin oder den Schüler nach erfolgten Mahnungen, frühestens drei Monate nach Rechnungsstellung, ausschliessen.
- Einforderung, Verzugszins, Verjährung**      **Art. 8** <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung der Elterngebühren ist die Finanzverwaltung.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- <sup>3</sup> Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung, Betreuung) unterbrochen
- Versicherung und Haftung**      **Art. 9** Die Kinder sind in der Tagesschule nicht Haftpflicht versichert. Die Tagesschule übernimmt keine Haftung. Diese Versicherung ist Sache der Eltern.
- Inkrafttreten**      **Art. 10** Die Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Tagesschulangebote der Gemeinde Sutz-Lattrigen in Kraft.
- Aufhebung von Erlassen**      **Art. 11** Folgende Erlasse werden aufgehoben:  
Tagesschulverordnung vom 15. Dezember 2014

Genehmigt durch den Gemeinderat

Sutz-Lattrigen, am 18. Februar 2019

**Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen**  
Gemeinderat Sutz-Lattrigen

  
Daniel Kopp  
Gemeindepräsident

  
Caroline Streit  
Gemeindeschreiberin